Satzung über die Entschädigung der Rats-, Ortsrats- und Ausschussmitglieder und sonstigen ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Wennigsen (Deister)

Aufgrund der §§ 10, 44, 71 Abs. 7, 90 ff und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) am 11.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Entschädigungsanspruch

(1) Die Mitglieder des Rates, die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder, die Mitglieder der Ortsräte und die sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen erhalten Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung. Zu den Entschädigungen gehören:

Aufwandsentschädigungen/Sitzungsgelder
Verdienstausfall
Fahrtkostenersatz
Reisekostenvergütung

(2) Monatliche Aufwandsentschädigungen werden unabhängig von Beginn oder Ende der Tätigkeit immer für einen vollen Monat gezahlt. Übt der*die Betroffene seine*ihre Dienstgeschäfte länger als zwei Kalendermonate nicht aus, so entfällt der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung ab dem dritten Monat. Der Anspruch geht ab diesem Zeitpunkt auf den*die Vertreter*in über.

(3) Die Ansprüche nach dieser Satzung erlöschen bei Sitzverlust, Ruhen des Mandats und Ausschluss gem. den Bestimmungen des NKomVG.

§ 2
Aufwandsentschädigungen

(1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und nicht in Verbindung mit Sitzungen durchgeführten Ortsbesichtigungen, zu denen sie in Ausübung ihres Mandats von der Gemeinde förmlich eingeladen wurden, sowie für höchstens 20 Fraktions- und Gruppensitzungen kalenderjährlich ein Sitzungsgeld von 20,00 € je Sitzung; die Fahrkosten für die Fahrten innerhalb der Gemeinde sind in diesem Betrag enthalten. Darüber hinaus wird den Ratsmitgliedern eine Pauschalentschädigung von 100,00 € monatlich gewährt.

Wird eine Dauer von 3 Stunden überschritten, ist ein weiteres Sitzungsgeld zu gewähren. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde. Bei mehreren Sitzungen an einem Tage dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden.

(2) Zur Fortbildung der Ratsmitglieder können die Fraktionen bzw. Einzelvertreter*innen einen Betrag von 150,00 € pro Jahr pro Mitglied geltend machen. Darüber hinaus wird den Fraktionen ein Sockelbetrag in Höhe von 400,00 € pro Jahr zur Verfügung gestellt,

der individuell verwendet werden kann. Für die Erstattung der Kosten sind entsprechende Belege einzureichen, wobei die Abrechnung für Mitglieder von Fraktionen über den*ie Vorsitzende*n von Fraktionen und Gruppen vorzunehmen ist.

(3) Die Erstattung von Verdienstausfall, Fahrt- und Reisekosten richtet sich nach den §§ 7, 8 und 9.

§ 3
Entschädigung für Ratsmitglieder mit besonderen Funktionen

(1) Neben der Entschädigung nach § 2 wird monatlich ein zusätzlicher Pauschalbetrag gezahlt. Er beträgt:

a) für den*die Stellvertreter/in des*der Bürgermeisters*in	170,00 €
b) für die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden	60,00 €
zusätzlich 5,00 € je Mitglied der Ratsfraktion/-gruppe	

(2) Abweichend von den in § 2 genannten Entschädigungen wird für die Leitung einer Sitzung des Rates ein Sitzungsgeld von 40,00 € und für die Leitung eines der Ausschüsse des Rates oder einer Arbeitsgruppe des Rates ein Sitzungsgeld von 30,00 € je Sitzung gewährt.

(3) Übt ein*e Vorsitzende*r einer Fraktion oder Gruppe auch eine Funktion nach Absatz 1 a) aus, so erhält er*sie die Entschädigung, die ihm*ihr für das am höchsten zu entschädigende Amt zusteht in voller Höhe und für ein weiteres Amt zur Hälfte.

Mit den vorstehenden Aufwandsentschädigungen sind pauschal alle Ansprüche abgegolten.

(4) Ratsmitglieder, die im Rahmen der Mitgliedschaft der Gemeinde Wennigsen (Deister) zu Mitgliedern des Nds. Städtetages berufen wurden, erhalten eine zusätzliche jährliche Aufwandsentschädigung, soweit diese nicht durch den Nds. Städtetag selbst entschädigt werden.

Die Aufwandsentschädigung beträgt für

a) Mitglieder oder Stellvertreter*in im Präsidium	300,00 €
b) Ausschussmitglieder	100,00 €.

Die Erstattung von Fahrt- und Reisekosten richtet sich nach den §§ 8 und 9.

§ 4
Entschädigung für nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ausschüssen und vom Rat oder Verw.-Ausschuss gebildeten Gremien (z.B. Beiräte, Kuratorien, Arbeitsgruppen)

(1) Mitglieder der o. g. Gremien, die nicht dem Rat angehören, erhalten ein Sitzungsgeld gem. § 2 Abs. 1 Satz 1. Dem*Der Vorsitzenden des Umlegungsausschusses sind darüber hinaus besondere Aufwendungen gegen Nachweis zu erstatten.

(2) Die Erstattung von Verdienstausfall, Fahrt- und Reisekosten richtet sich nach den §§ 7, 8 und 9.

§ 5
Entschädigung der Ortsratsmitglieder

(1) Für höchstens 6 Sitzungen erhalten die Mitglieder der Ortsräte für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von 20,00 €, die Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde sind in diesem Betrag enthalten.

(2) Neben der Entschädigung nach Abs. 1 erhalten die Ortsbürgermeister*innen eine monatliche Aufwandsentschädigung von

a) OS Wennigsen	150,00 €
b) OS Bredenbeck	120,00 €

und die weiteren Ortsbürgermeister*innen eine monatliche Entschädigung von 100,00 €. Im Übrigen gilt § 1 Abs. 2 entsprechend.

§ 6
Entschädigung für die Mitglieder des Jugendparlaments und sonstige ehrenamtlich tätige Personen

(1) Die sonstigen ehrenamtlich Tätigen erhalten nachstehende Aufwandsentschädigung:

	monatlich
a) Leiter*in der Gemeindebücherei OS Bredenbeck, soweit diese Tätigkeit nicht auf andere Weise vergütet wird	300,00 €
(Büchereihelfer*in)	220,00 €
b) vom Rat bestellte Beauftragte	50,00 €

(2) § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Mit vorstehenden Aufwandsentschädigungen sind Fahrtkosten und Verdienstausfall abgegolten.

(4) Für höchstens 10 Sitzungen des Jugendparlaments wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € je teilnehmenden Jugendparlamentsmitglied gezahlt. Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde sind in dem Betrag enthalten.

Die von den Fraktionen und Gruppen benannten Mentor*innen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € für ihre Teilnahme an Sitzungen des Jugendparlaments.

Ein Jugendparlamentsmitglied soll für seine*ihre Teilnahme an Ausschuss- und Arbeitsgruppensitzungen mit 20,00 € je Sitzung entschädigt werden.

Je zwei Jugendparlamentsmitglieder sollen für ihre Teilnahme an Sitzungen des Rates mit je 20,00 € je Sitzung entschädigt werden.

§ 7
Verdienstausfall

(1) Rats- und Ortsratsmitglieder, dem Rat nicht angehörende Ausschussmitglieder in den Fällen nach § 6 Abs. 3 Satz 2 haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles gem. § 44 NKomVG.

(2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstausfall soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Die Entschädigung für Verdienstausfall wird auf höchstens 35,00 € je Stunde, maximal 175,00 € am Tag begrenzt. Bei selbstständig Tätigen kann eine Verdienstausfallpauschale gemäß der in Satz 2 festgesetzten Höchstbeträge gewährt werden, sofern der Verdienstausfall glaubhaft gemacht wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

(3) Für Ratsmitglieder, die als Arbeitnehmer*in keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für Sitzungen während der Arbeitszeit haben, kann in Zusammenarbeit mit dem*der Arbeitgeber*in folgende Vereinbarung getroffen werden:

Der*Die Arbeitgeber*in zahlt dem Ratsmitglied für die bei der Wahrnehmung des Mandats entstehenden Arbeitsausfallzeiten das Arbeitsentgelt weiter und führt die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge ab. Die Gemeinde erstattet dem*der Arbeitgeber*in den Bruttobetrag. Diese Regelung setzt voraus, dass der Bruttobetrag nicht höher ist als der für die Erstattung des Verdienstausfalles festgesetzte Höchstbetrag.

Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, ist dem Ratsmitglied der Bruttoausfall zu erstatten.

(4) Für die Rats- und Ortsratsmitglieder, dem Rat nicht angehörende Ausschussmitglieder, werden auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens 1 Kind unter 14 Jahren ersetzt, soweit diese Aufwendungen notwendig waren, weil das Mitglied wegen der Ausübung des Mandates die Betreuung selbst nicht in gewohntem Umfang wahrnehmen konnte. Die Entschädigung wird auf höchstens 16,00 € je Stunde, maximal 80,00 € am Tag, begrenzt. Gleiches gilt für die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen.

(5) Für Tätigkeiten in Ausübung des Mandats vor 8.00 Uhr und nach 18.00 Uhr besteht kein Anspruch auf Erstattung des Verdienstausfalls, es sei denn, der*die Anspruchsberechtigte übt eine Tätigkeit aus, die außerhalb dieses Zeitrahmens liegt.

(6) Der Ersatz des Verdienstausfalls wird auf Antrag gewährt für die regulären Sitzungen und insbesondere für die Teilnahme an Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen u.ä. Veranstaltungen, sofern die Teilnahme vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist.

§ 8
Fahrtkosten

(1) Die Mitglieder des Rates und der Ortsräte sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder (§ 4) erhalten die Kosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes erstattet. Bei Wohnsitz außerhalb der Gemeinde werden Fahrtkosten von dort aus erstattet.

(2) Bei Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,20 € je km gezahlt. Fahrtkosten zu Sitzungen innerhalb der Gemeinde werden je Sitzung pauschal mit 1,00 € mit dem Sitzungsgeld gem. § 2 Abs. 1 abgegolten.

§ 9
Reisekosten

(1) Bei einer Dienstreise außerhalb des Gemeindegebietes werden Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt. Der Tagegeldanspruch bestimmt sich nunmehr nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes. Daneben besteht kein Anspruch auf Sitzungsgeld.

(2) Bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges werden die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes angewandt.

§ 10
Auszahlung der Entschädigungen

(1) Die Gemeinde erstattet Verdienstausfall, Reisekosten und nicht pauschalierte Fahrtkosten auf Antrag.

(2) Aufwands- und Pauschalentschädigungen werden monatlich, Sitzungsgelder vierteljährlich überwiesen. Steht die Pauschalentschädigung für einen Zeitraum von weniger als zwei Wochen zu, so ist der Monatsbeitrag zu halbieren. Sämtliche Ansprüche sind nicht übertragbar.

(3) Soweit die Entschädigungen nach der Satzung der Sozialversicherungs- oder der Einkommenssteuerpflicht unterliegen, haben die Empfänger*innen selbst die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zu regeln.

§ 11
Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen nach § 138 Abs. 7 und 8 NKomVG

(1) Die nach § 138 Abs. 7 und 8 NKomVG an die dort bezeichneten Mitglieder in Organen von Unternehmen und Einrichtungen gezahlten Vergütungen werden bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,00 € im Jahr je Mitgliedschaft (pauschale Aufwandsentschädigung einschl. Sitzungsgelder) als angemessen angesehen.

(2) Für den Vorsitz ist der doppelte, für den stellvertretenden Vorsitz der eineinhalbfache Satz des vorgenannten Höchstbetrages angemessen.

(3) Gezahlte Vergütungen, die über obige festgesetzte Höhe hinausgehen, sind an die Gemeinde Wennigsen (Deister) abzuführen.

§ 12
Überprüfung und Anpassung der Entschädigungssätze

Die in dieser Satzung festgelegten Entschädigungen orientieren sich an den Empfehlungen der Entschädigungskommission nach § 55 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes. Im Falle einer Aktualisierung dieser Empfehlungen prüft

die Verwaltung eine Anpassung dieser Satzung und legt dem Rat eine entsprechende Beschlussvorlage vor.

§ 13
Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die gleichnamige Satzung über die Entschädigung der Rats-, Ortsrat- und Ausschussmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Wennigsen (Deister) vom 01.01.2022 außer Kraft.

Wennigsen (Deister), den 11.05.2023

GEMEINDE WENNIGSEN (DEISTER)

Bürgermeister
Ingo Klokemann